

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27725 –**

Weiteres Vorgehen und legislative Planungen der Bundesregierung in Sachen Suizidhilfe

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Suizidhilfe (BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Randnummer 1–343) ist mehr als ein Jahr vergangen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Gründen verdeutlicht, dass der historische Gesetzgeber mit der Verabschiedung des für nichtig erklärten § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) einen ordnungsgemäßen Handlungsauftrag ausgestaltet hat (BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Randnummer 223 ff.). In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht, für den Fall, dass der Gesetzgeber die Suizidhilfe erneut regeln möchte, verschiedene Möglichkeiten und Handlungsleitlinien aufgezeigt (v. a. BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Randnummer 337 ff.).

Seitdem diskutieren einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages, wie eine gesetzliche Neuregelung der Suizidhilfe aussehen könnte (siehe interfraktioneller Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Petra Sitte, Swen Schulz und Otto Fricke [https://helling-plahr.de/files/dateien/210202%20Interfraktioneller%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zu%20Regelungen%20der%20Suizidhilfe_final.pdf] sowie Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast und Katja Keul [<https://www.renate-kuenast.de/berlin-thema/entwurf-eines-gesetzes-zum-schutz-des-rechts-auf-selbstbestimmtes-sterben>]). Ebenso haben sich einzelne Mitglieder der Bundesregierung zu der Thematik geäußert (siehe beispielsweise <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/justizministerin-lambrecht-strebt-sterbehilfe-regelung-noch-in-dieser-legislatur-an-a-26b2b13a-124d-4a81-aa28-323e1471516f>). Das Bundesministerium für Gesundheit hat Anfang des Jahres 2020 verschiedene Vereine, Verbände, die Ärzteschaft, Betroffene etc. zur Abgabe von Stellungnahmen zu einer möglichen Neuregelung des Sterbehilferechts aufgefordert (siehe dazu die Kleine Anfrage der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/21119). Das Bundesministerium für Gesundheit wollte die Stellungnahmen jedoch nicht veröffentlichen und begründete dies mit Daten- und Drittschutzaspekten (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21373, S. 4). Nach Kenntnis der Fragesteller soll das Bundesministerium für Gesundheit derzeit das Einverständnis der Verbände etc., die eine Stellungnahme ein-

gereicht haben, abfragen, um die Stellungnahmen nun doch zu veröffentlichen.

Zuletzt wurde durch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/26666 bekannt, dass das Bundesministerium für Gesundheit einen hausinternen Arbeitsentwurf zur Neuregelung der Suizidhilfe erstellt habe.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 26. Februar 2020 (Az. 2 BvR 2347/15 u. a.) § 217 Strafgesetzbuch für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. In diesem Zusammenhang hat das BVerfG betont, dass ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben bestehe, das nicht auf fremddefinierte Situationen, wie schwere und unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen, beschränkt sei. Der Suizidwunsch sei vom Staat zu respektieren, die Straflosigkeit der Selbsttötung und die Hilfe dazu stünden nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers. Diesem sei aber nicht versagt, die Suizidassistentz zu regulieren. Das BVerfG hat insoweit dem Gesetzgeber einen Handlungsrahmen für eine Neuregelung der Suizidassistentz aufgezeigt, dem Gesetzgeber jedoch keine Handlungsverpflichtung auferlegt. Für eine Neuregelung der Suizidassistentz kämen danach beispielsweise die Regelung von prozeduralen Sicherungsmechanismen, wie etwa gesetzlich festgeschriebene Aufklärungs- und Wartepflichten, Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidassistentz angeboten sichern, oder Verbote besonders gefährdeter Erscheinungsformen der Suizidassistentz in Frage.

Mit Schreiben vom 15. April 2020 hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn verschiedene führende Fachgesellschaften, Verbände, Kirchen und Sachverständige aus den Bereichen Palliativmedizin, Ethik, Suizidprävention und Rechtswissenschaften, die bereits im Austausch mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) standen, angeschrieben, um deren praktische und wissenschaftliche Expertise und Erfahrungen in den Diskussionsprozess um eine eventuelle Neuregelung der Suizidassistentz miteinzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der übersandten Stellungnahmen wurden erste konkretere Überlegungen der Fachebene des BMG zu einer möglichen Neuregelung der Suizidassistentz im Sommer 2020 aufgenommen. Der daraufhin erstellte Arbeitsentwurf zielt grundsätzlich darauf ab, auf Grundlage der Vorgaben des BVerfG die Sicherstellung der freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung sowie das Leben gleichermaßen zu schützen. Der Arbeitsentwurf stellt ausdrücklich keinen Entwurf des BMG zur Neuregelung der Suizidassistentz dar. Vielmehr bildet er einen Zwischenstand ab, der auf Fachebene auch nicht abschließend abgestimmt worden ist. Auch eine Beteiligung anderer Bundesministerien wurde bisher nicht eingeleitet.

Der interne Arbeitsentwurf der Fachebene des BMG wurde kürzlich, neben der Übermittlung an das Mitglied des Deutschen Bundestages, Frau Helling-Plahr, im Zuge des von ihr gestellten IFG-Antrages am 11. März 2021 an die Vorsitzenden und gesundheitspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen sowie fraktionsübergreifend an einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages versandt, die sich fachlich intensiv mit dem Thema befasst haben.

Um zudem einer breiten Öffentlichkeit die praktische wie auch wissenschaftliche Expertise einer möglichen Neuregulierung der Suizidassistentz zugänglich zu machen, wurden zwecks Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Wahrung von Drittschutzaspekten Einverständniserklärungen der Verfasserinnen und Verfasser der auf das Schreiben des BMG vom 15. April

2020 eingegangenen Stellungnahmen eingeholt. Soweit dem BMG eine Freigabe zur Veröffentlichung vorliegt, stehen die eingegangenen Stellungnahmen seit dem 4. März 2021 im Internet unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/stellungnahmen-refe/neuregelung-der-suizidassistenz.html> zum Download zur Verfügung.

1. Sind die vorgenannten Ausführungen, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Verbände etc., die eine Stellungnahme eingereicht haben, aufgefordert hat, mitzuteilen, ob diese mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden sind, korrekt?
2. Wenn die Ausführungen zu Frage 1 korrekt sind, wann ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahmen zu rechnen, und wie (über welches Medium) sollen die Stellungnahmen veröffentlicht werden?
3. Wenn die Ausführungen zu Frage 1 korrekt sind, wieso sprechen nach Ansicht der Bundesregierung nun keine Drittschutzaspekte mehr gegen eine Veröffentlichung der Stellungnahmen, und welche Tatsachen haben zur Beseitigung dieses Hindernisses geführt?
4. Wenn die Ausführungen zu Frage 1 korrekt sind, welche Tatsachen bzw. Überlegungen haben die Bundesregierung dazu erwogen, die Stellungnahmen – entgegen ihrer ersten Auffassung – doch zu veröffentlichen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wie viele Stellungnahmen zur Neuregelung der Suizidhilfe sind mit Stand der Weiterleitung dieser Anfrage beim Bundesministerium für Gesundheit eingegangen?
Wurden bereits alle Stellungnahmen ausgewertet?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Stellungnahmen?

Auf das Schreiben des Ministers vom 15. April 2020 sind 55 Rückmeldungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Welche weiteren Bundesministerien (und welche Referate), diesen untergeordnete Behörden, weitere amtliche oder nichtamtliche Stellen, Mitglieder des Deutschen Bundestages, privaten Personen oder Beratungsgagenturen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Stellungnahmen bisher zur Kenntnis erhalten, und zu welchem Zweck (bitte aufschlüsseln)?

Neben der Veröffentlichung am 4. März 2021 auf der Internetseite des BMG wurden die Stellungnahmen auf Nachfrage übermittelt.

7. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung richtig, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Stellungnahmen für die Erstellung des hausinternen Arbeitsentwurfes eines Gesetzes zur Suizidhilfe exklusiv

verwerten wollte, bevor die Stellungnahmen den Parlamentarierinnen und Parlamentariern zur Verfügung gestellt werden?

Wenn nein, wieso werden die Stellungnahmen erst jetzt veröffentlicht?

8. In welchem Zeitraum wurde der Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Suizidhilfe erarbeitet?
9. Welche Referate innerhalb des Bundesministeriums für Gesundheit, welche weiteren Bundesministerien (und welche Referate), welche diesen Bundesministerien untergeordneten Behörden, amtlichen oder nichtamtlichen Stellen, Mitglieder des Deutschen Bundestages, privaten Personen oder Beratungsagenturen haben nach Kenntnis der Bundesregierung an der Erarbeitung des vorgenannten Arbeitsentwurfes mitgewirkt (bitte aufschlüsseln)?
10. Welche weiteren Bundesministerien (und welche Referate), diesen untergeordnete Behörden, weitere amtlichen oder nichtamtlichen Stellen, Mitglieder des Deutschen Bundestages, privaten Personen oder Beratungsagenturen, die nicht an der Erstellung des Arbeitsentwurfes mitgewirkt haben, haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Arbeitsentwurf bereits zur Kenntnisnahme erhalten (bitte aufschlüsseln und einzeln begründen)?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Plant die Bundesregierung, den vorgenannten Arbeitsentwurf den Parlamentarierinnen und Parlamentariern zur Verfügung zu stellen?
13. Wenn die Frage 11 mit Nein beantwortet wird, welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung gegen eine Kenntnisnahme durch die Parlamentarierinnen und Parlamentarier?
14. Wenn die Frage 11 mit Nein beantwortet wird, erhofft sich die Bundesregierung durch die Zurückhaltung des Arbeitsentwurfes einen entsprechenden Wissensvorsprung in einer möglichen Debatte zur Neuregelung der Suizidhilfe?
19. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch, dass, wenn die Frage 11 mit Nein beantwortet wurde, der Arbeitsentwurf hingegen nach Auffassung der Bundesregierung zu einer „guten Lösung“ (siehe Frage 18) beitragen soll?

Die Fragen 11, 13, 14 und 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Plant die Bundesregierung, den vorgenannten Arbeitsentwurf der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen?

Eine Veröffentlichung ist nicht beabsichtigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Welche Inhalte enthält der Arbeitsentwurf zu
- a) einer Pflichtberatung,
 - b) einer freiwilligen Beratung,
 - c) Zuständigkeitsregelungen einer möglichen Beratung, insbesondere wer die Beratung (beispielsweise Ärzte, Beratungsstellen, Vereine etc.) durchführen soll,
 - d) der Möglichkeit, ein Medikament zur Selbsttötung zu erlangen,
 - e) Wartezeiten vor der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Suizidhilfe,
 - f) Regelungen zum ärztlichen Berufsrecht,
 - g) Regelungen in anderen Rechtsgebieten (vor allem im Betäubungsmittel-, Arzneimittel- und Apothekenrecht),
 - h) der Stellung, der Erlaubtheit und dem Verbotensein von Sterbehilfevereinen,
 - i) der Rolle der Ärzteschaft im Rahmen eines assistierten Suizides,
 - j) Strafbarkeits- und Ordnungswidrigkeitenregelungen im Falle des assistierten Suizides?

Innerhalb der Regelungskompetenzen des Bundes orientiert sich der Arbeitsentwurf an den vom BVerfG aufgezeigten Kriterien und Mechanismen. Bei der Erstellung des Arbeitsentwurfes sind die beim BMG eingegangenen Stellungnahmen eingeflossen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Plant die Bundesregierung, das Bundesministerium für Gesundheit oder ein weiteres Bundesministerium sich besonders in eine parlamentarische Debatte zur Neuregelung der Suizidhilfe einzubringen?
Wenn ja, wie?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Plant die Bundesregierung, dass die im Bundesministerium für Gesundheit und in weiteren Bundesministerien zuständigen Referate zu einer gegebenenfalls stattfindenden interfraktionellen Debatte im Deutschen Bundestag entsprechende gesetzliche Formulierungshilfen bereitstellen, wie es in vergleichbaren ethischen Debatten üblich war?

Dies ist derzeit nicht geplant.

18. Inwieweit trägt der vom Bundesministerium für Gesundheit ausgearbeitete Arbeitsentwurf zur Suizidhilfe dazu bei, dass die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Gesundheit, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten, zu einer guten Lösung (Anmerkung der Fragesteller: in Sachen Suizidhilfe) beitragen, die den Werten von Leben und Selbstbestimmung gleichermaßen gerecht wird, wie es das Ziel war, wie aus einem der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Vermerk des Referats 122 vom 21. Februar 2020 bekannt ist?

Es wird auf die Antwort auf Frage 15 verwiesen.

20. Wie viele Anfragen wurden (zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Anfrage an die Bundesregierung) an das Bundesministerium für Gesundheit gestellt, mit dem Begehren, den Arbeitsentwurf zur Kenntnis zu erhalten?

Bis auf den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten IFG-Antrag liegen dem BMG keine weiteren Anfragen vor.

21. Wie weit ist die erneute Prüfung des Nichtanwendungserlasses bzw. der Bitte an das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte, Anträge auf Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis zur Selbsttötung zu versagen, die ausweislich eines der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Kurzvermerkes des Referats 122 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 26. Februar 2020 vorgenommen werden sollte, vorangeschritten, oder wurde diese bereits abgeschlossen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wann ist mit dem Abschluss der Neubewertung zu rechnen?

22. Hat die angekündigte Abwägung hinsichtlich der Rückschlüsse aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (Az.: 7 K 13803/17, 7 K 14642/17, 7 K 8560/18) seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, welche ausweislich eines der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr aufgrund einer Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes vorliegenden und bekannten Kurzvermerkes des Referats 122 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 26. Februar 2020, vorgenommen werden sollte, bereits stattgefunden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wann ist mit dem Abschluss des Abwägungsprozesses zu rechnen?

23. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (Az.: 7 K 13803/17, 7 K 14642/17, 7 K 8560/18) in den Verfahren, gerichtet auf die Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung?

Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anhängigen Anträge auf Erlaubniserteilung des Erwerbs eines tödlich wirkenden Medikaments zur Selbsttötung?

24. In welchem Stadium befindet sich das Rechtsmittelverfahren der in den Fragen 22 und 23 in Rede stehenden Verfahren auf das sich das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bezieht?

Die Fragen 21 bis 24 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie die Bundesregierung in der Antwort auf die Fragen 1, 2 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26281 – „Aktueller Sachstand in Sachen Sterbehilfe“ (Drucksache 19/26666 vom 12. Februar 2021) ausgeführt hat, unterliegt die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), verpflichtet sein kann, eine Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung zu erteilen, der gerichtlichen Überprüfung. Mit Urteilen vom 24. November 2020 hat das Verwaltungsgericht Köln fünf dieser Klagen abgewiesen, unter anderem in den Verfahren mit den

Aktenzeichen 7 K 13803-17, 7 K 14642/17 und 7 K 8560/18. Gegen die Urteile des VG Köln wurde jeweils die Berufung zugelassen. In den Verfahren mit den Aktenzeichen 7 K 13803-17, 7 K 14642/17 und 7 K 8560/18 wurde Berufung eingelegt. Diese Verfahren sind vor dem Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig. Der Abschluss dieser Rechtsmittelverfahren bleibt weiterhin abzuwarten.

25. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit Januar 2021 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gestellt, und wie viele wurden bereits abgelehnt?

Seit dem 1. Januar 2021 wurden beim BfArM sieben Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung gestellt. Bis zum 25. März 2021 wurde einer dieser Anträge abgelehnt.

26. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 insgesamt gestellt, wie viele wurden davon bewilligt, wie viele wurden davon abgelehnt (bitte jeweils nach Datum der Antragstellung, Datum des Eingangs eines Widerspruchs, Datum der Entscheidung über den Widerspruch – und mit welchem Ergebnis –, Datum der Zustellung der Klage, Verfahrensstand der Klageverfahren und ggf. Datum der Beendigung des Klageverfahrens aufschlüsseln)?

Seit dem 2. März 2017 wurden beim BfArM insgesamt 214 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung gestellt. In keinem Fall wurde ein Antrag bewilligt, 138 Anträge wurden abgelehnt. 50 Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, zwei Widersprüche wurden zurückgenommen. Die weiteren Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (Stand 25. März 2021):

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
05.03.2017					
07.03.2017					
07.03.2017					
11.03.2017					
12.03.2017	24.09.2018	14.12.2018	17.11.2017	Berufung anhängig	
13.03.2017	06.11.2018	28.02.2019			
15.03.2017					
21.03.2017					
21.03.2017					
23.03.2017					
24.03.2017					
25.03.2017			18.07.2017	abgewiesen	15.02.2019
26.03.2017					
29.03.2017					
30.03.2017					
04.04.2017					

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
10.04.2017					
18.04.2017					
19.04.2017					
25.04.2017	15.08.2018	02.01.2019			
29.04.2017	16.10.2018	22.01.2019	07.02.2019	abgewiesen	24.11.2020
30.04.2017					
03.05.2017	26.10.2018	12.03.2019			
07.05.2017					
12.05.2017					
18.05.2017					
23.05.2017					
24.05.2017					
30.05.2017					
30.05.2017			23.02.2018	Einstellung	23.06.2020
02.06.2017					
06.06.2017					
09.06.2017					
09.06.2017					
12.06.2017					
19.06.2017	24.09.2018	07.11.2018	26.10.2017	Berufung anhängig	
20.06.2017					
22.06.2017					
26.06.2017					
07.07.2017					
08.07.2017					
11.07.2017					
15.07.2017					
26.07.2017					
01.08.2017					
02.08.2017	13.08.2018	Rücknahme			
08.08.2017					
08.08.2017					
09.08.2017	04.09.2018	23.01.2019	26.02.2019	anhängig	
10.08.2017					
11.08.2017					
11.08.2017					
13.08.2017	05.09.2018	26.11.2018	03.01.2019	abgewiesen	24.11.2020
14.08.2017					
14.08.2017					
18.08.2017					
19.08.2017					
20.08.2017					
22.08.2017					
31.08.2017					
07.09.2017					
14.09.2017					
08.10.2017					
09.10.2017					
09.10.2017					
11.10.2017					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
12.10.2017					
17.10.2017					
18.10.2017	17.09.2018	07.11.2018			
19.10.2017					
19.10.2017					
23.10.2017	26.09.2018	15.11.2018			
25.10.2017	22.04.2020	04.05.2020	11.05.2020	Rücknahme	07.07.2020
25.10.2017					
01.11.2017	26.09.2018	26.11.2018	09.01.2019	Berufung anhängig	
10.11.2017					
15.11.2017					
26.11.2017					
06.12.2017					
11.12.2017					
18.01.2018	17.09.2018	15.11.2018			
23.01.2018					
29.01.2018					
30.01.2018					
11.02.2018					
11.02.2018					
20.02.2018					
25.02.2018	26.09.2018	08.05.2019			
27.02.2018					
01.03.2018					
05.03.2018					
15.03.2018					
16.03.2018					
19.03.2018	18.09.2018	08.11.2018			
20.03.2018					
28.03.2018					
09.04.2018					
10.04.2018					
13.04.2018					
18.04.2018					
23.04.2018					
02.05.2018	15.09.2018	07.11.2018			
03.05.2018					
07.05.2018					
20.06.2018					
19.07.2018	10.01.2019	01.03.2019			
14.08.2018					
20.08.2018					
24.08.2018					
28.08.2018	29.01.2019	04.07.2019			
30.08.2018					
30.09.2018	12.02.2019	15.08.2019	02.10.2019	anhängig	
12.09.2018					
15.09.2018					
02.10.2018					
15.10.2018					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
28.10.2018					
15.11.2018					
16.11.2018					
03.12.2018					
03.12.2018	29.05.2019	01.08.2019			
30.01.2019	09.07.2019	16.09.2019			
06.02.2019					
11.02.2019					
15.03.2019					
10.04.2019					
15.04.2019					
31.07.2019					
16.08.2019					
24.08.2019					
27.09.2019					
30.12.2019					
30.12.2019					
03.02.2020					
03.02.2020					
09.02.2020					
14.02.2020	02.07.2020	05.10.2020	23.11.2020	anhängig	
28.02.2020					
28.02.2020					
29.02.2020	17.04.2020	04.05.2020	11.05.2020	Rücknahme	07.07.2020
01.03.2020	08.04.2020	28.04.2020			
02.03.2020					
02.03.2020					
03.03.2020			12.06.2020*	abgelehnt	11.12.2020
08.03.2020	02.04.2020	28.04.2020			
09.03.2020					
10.03.2020					
10.03.2020					
10.03.2020					
11.03.2020					
13.03.2020					
23.03.2020			12.06.2020*	Beschwerde zurückgewiesen	24.03.2021
26.03.2020					
31.03.2020					
03.04.2020	15.07.2020	11.09.2020	28.10.2020	anhängig	
06.04.2020	15.07.2020	11.09.2020	28.10.2020	anhängig	
08.04.2020	03.07.2020	Rücknahme			
16.04.2020					
20.04.2020					
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	16.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	17.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	18.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	18.02.2021
21.04.2020					
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	anhängig	

Antragsdatum	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	04.02.2021	anhängig	
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	18.02.2021
21.04.2020	19.11.2020	17.12.2020	03.02.2021	Rücknahme	01.03.2021
22.04.2020					
23.04.2020					
27.04.2020	23.05.2020	16.09.2020	24.06.2020	anhängig	
30.04.2020					
04.05.2020					
06.05.2020					
15.05.2020					
22.05.2020	16.07.2020	17.09.2020			
26.05.2020	19.08.2020	15.10.2020	24.11.2020	anhängig	
10.06.2020					
20.06.2020	31.07.2020				
25.06.2020	03.09.2020	27.10.2020			
09.07.2020	21.09.2020	15.10.2020	29.10.2020	anhängig	
21.07.2020	25.09.2020	16.03.2021			
22.07.2020	22.02.2020	07.10.2020			
28.07.2020					
31.07.2020					
21.08.2020	01.10.2020	27.10.2020	24.11.2020	anhängig, Beschwerde zurückgewiesen	
28.08.2020					
28.08.2020					
08.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	25.03.2021	anhängig	
08.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	25.03.2021	anhängig	
08.09.2020					
15.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	25.03.2021	anhängig	
15.09.2020					
16.09.2020	20.01.2021	15.02.2021	22.03.2021	anhängig	
05.10.2020					
07.10.2020	16.11.2020	18.12.2020			
30.10.2020					
30.10.2020					
22.11.2020					
22.11.2020					
23.11.2020					
24.11.2020					
29.11.2020					
29.11.2020					
14.12.2020					
21.01.2021					
25.01.2021					
27.01.2021					
04.02.2021					
19.02.2021					
24.02.2021					
28.02.2021					

* Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO – (Quelle: BfArM)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

27. Hat es innerhalb der Bundesregierung zwischenzeitlich eine vertiefte Diskussion über eine mögliche Positionierung, ob und wie die Suizidhilfe reguliert werden kann, stattgefunden?

Wenn nein, wann ist mit dieser Diskussion zu rechnen?

Eine Positionierung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht erfolgt. Ob und wann diese erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.

28. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es ein grundgesetzlich verankertes Recht auf einen selbstbestimmten Tod gibt?

Es wird auf das Urteil des BVerfG vom 26. Februar 2020 (Az. 2 BvR 2347/15 u. a.) verwiesen.